

Bezirksamt Pankow von Berlin



Abteilung Verbraucherschutz, Kultur, Umwelt und Bürgerservice

Ordnungsamt

Straßenverkehrsbehörde



Bezirksamt Pankow, Postfach 73 0113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Piraten Partei Berlin-Pankow
Vorstand
Pflugstr. 9 a
10115 Berlin

Geschäftszeichen
OrdSVB15-08193/208
(bitte immer angeben)
Bearbeiter/in Frau Baars

Dienstgebäude
Fröbelstr. 17, Haus 9, 10405 Berlin
Ortsteil Prenzlauer Berg
Zimmer 101
Telefon (0 30) 90 295 - 5419
Vermittlung 90 295 - 0
Telefax (0 30) 90 295 - 5428
E-Mail-Adresse:
sonja.baars@ba-pankow.verwalt-berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum: 03.07.2012

Straßenverkehrsrechtliche/ straßenrechtliche Maßnahmen nach der StVO/BerlStrG

Ihr Antrag vom 20.06.2012

1 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unbeschadet der Rechte Dritter, folgender Bescheid:

<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 29 StVO für	<input checked="" type="checkbox"/> Sondernutzung und Nebenbestimmungen nach § 13 BerlStrG für
<input checked="" type="checkbox"/> Info-Stand		
Genehmigungsinhaber/Veranstalter:		
Name:	Piraten Partei	tel. 030/60982288-0
Anschrift:	Pflugstr. 9a, 10115 Berlin	
Genehmigungsort/Veranstaltungsort:	Oderberger Str. 31	
Beanspruchte Fläche:	ca. 3 m² -mit Tisch und Schirm aber kein Pavillion	
Zeitraum:	bis 31.07.2013	
Aufbau/Abbau:	9-19 h	

Dieser Bescheid ersetzt gemäß § 13 BerlStrG eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

Verkehrsverbindungen:
S-Bhf. Prenzlauer Allee

Sprechzeiten:
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Zahlungen nur an die
Bezirkskasse Pankow
Unter folgenden Konten:

Kontennummer
246176104
4163610001
0513164400

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 70 848

Gebührenfestsetzung

Diese Entscheidung ist **gebührenpflichtig**. Nach der jeweiligen Gebührenordnung werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

Informationsstände auf öffentlichem Straßenland dürfen grundsätzlich nicht vor bzw. neben Geschäftseingängen u.ä. aufgestellt werden. Es darf zu keiner Zeit eine Behinderung für den Fußgängerverkehr eintreten

A	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 29 StVO gemäß Geb.-Nr. 263. des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils geltenden Fassung	€
	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gemäß Geb.-Nr. 264.18 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils geltenden Fassung.	€
	Gesamtbetrag: Buchungsmerkmal 35 20/111 53/1000, Kassenzeichen: Gemäß Gebührenbescheid	€

Bitte zahlen Sie die Gebühr gemäß beigefügtem Gebührenbescheid

Die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. SNGebVO gebührenfrei.

Die in der

- Anlage 1
- Anlage N
- Anlage

genannten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit unbedingt zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch und einzelne Bestandteile des Bescheides ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift – bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin (Anschrift vorstehend) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 VwGO hat ein Widerspruch bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung eines Widerspruch befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baars



Verkehrsverbindungen: Sprechzeiten:
Dienstag: 9-12 Uhr
S-Bahn Prenzlauer Allee Donnerstag: 15-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte Bankverbindungen
bargeldlos an die gen
Bezirkkasse
Pankow unter
folgenden Konten:
Berliner Sparkasse
Konto
4163610001
BLZ 100 500 00

Berliner Bank Postbank Berlin
Konto 0513164400 Konto 246176104
BLZ 10070848 BLZ 100 100 10

Anlage 1

Nebenbestimmungen

1. Der zuständige Polizeiabschnitt ist zwei Tage vor der jeweils tatsächlich beabsichtigten Aufstellung des Informationsstandes zu informieren
2. Die Aufstellung des/der Info-Standes/Stände darf nur nach Maßgabe freier Stellflächen erfolgen.
3. Das Original der Genehmigung – und ggf. das Original der Vollmacht – sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
4. Der Informationsstand ist deutlich und gut sichtbar zu kennzeichnen (Bezeichnung der Institution, des Vereins usw).
5. Es gilt ein Verbot von aggressiven Werbe- und Informationsmethoden.
6. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen – insbesondere die Polizei – dazu auffordern.
7. An Tagen mit Großveranstaltungen, Straßenfesten oder Demonstrationsumzügen darf der Info-Stand nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches aufgestellt werden.
8. Beim Auf- und Abbau der Informationsstände sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsarten (z. B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.
9. Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten.
10. Die Stände sind jeweils auf dem Gehwegunter- bzw. -oberstreifen aufzustellen, sofern nicht anderweitig festgelegt
11. Für Fußgänger muss eine begehbare Fläche in einer Breite von mindestens 2 m vorhanden bleiben.
12. An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen/Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerungen der Fußgängerfurten freizuhalten.
13. Vor Ort vorhandene Fahrradstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden.
14. Hydrantenanschlüsse, Revisionschächte der Bewag/Gasag dürfen nicht verstellt werden.
15. U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege sowie Schaufensterflächen dürfen nicht verstellt werden.
16. Der Infostand darf nicht im Haltestellenbereich aufgestellt werden.
17. Nach Aktionsschluss ist/sind der/die genannte(n) Gegenstand(stände) vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Hinweis:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG – dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

1.

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Verkehrslenkung Berlin/Straßenverkehrsbehörde und des Amtes für Planen und Genehmigen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bzw. des Bauordnungsrechtes sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.

2.

Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen verkehrspolizeilichen Anordnungen der Verkehrslenkung Berlin/ Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.

3.

Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.

4.

Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird das Land Berlin auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.

5.

Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Hinweise

- Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen und Auflagen sind gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – bzw. gemäß § 28 BerlStrG Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
- Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG – vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel II Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Fundstellennachweis für Rechtsgrundlagen

1. Berliner Straßengesetz (**BerlStrG**) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2008 (GVBl. S. 466)
2. Straßenverkehrsordnung (**StVO**) in der Fassung vom 05. August 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (BGBl. I, S. 2631 ff)
3. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (**GebOst**) vom 26. Juni 1970 (GVBl. S. 1068) in der Fassung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 36)
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)
5. Berliner Datenschutzgesetz (**BlnDSG**) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819 ff)
6. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OwiG**) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 953), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353 ff)